



**INHALTSVERZEICHNIS**  
Nr. 13/2020

- **Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr**
- **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Kees & Nuscheler GmbH & Co. KG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage auf den Grundstücken Fl.Nr. 1029, 504/1, 505/1 und 506/1 der Gemarkung Schwabniederhofen; Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung nach dem UVPG (§§ 5, 7, 9 UVPG)**
- **Wasserversorgung Gemeinde Oberhausen, Landkreis Weilheim Schongau; Antrag des Wasserbeschaffungsverbandes auf wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme und Zutage fördern von Grundwasser aus dem Brunnen II Oberhausen auf Flur-Nr. 200/4 Gemarkung Oberhausen und Antrag auf Anpassung des Wasserschutzgebietes**

**Bundesleistungsgesetz;  
Übungen und Manöver der Bundeswehr**

**Ämtliche Bekanntmachung**

Die Bundeswehr führt im Jahr 2020 folgende Übungen durch:

Sachsenrieder Forst / Dienhauser Weiher -  
Gde Altenstadt, Gde Hohenfurch, Gde Schwabbruck, Gde Schwabsoien  
14.07.2020 (ca. 07:00 Uhr) – 14.07.2020 (ca. 17:00 Uhr)  
16.07.2020 (ca. 07:00 Uhr) – 16.07.2020 (ca. 17:00 Uhr)  
22.07.2020 (ca. 07:00 Uhr) – 22.07.2020 (ca. 17:00 Uhr)  
23.07.2020 (ca. 07:00 Uhr) – 23.07.2020 (ca. 16:00 Uhr)  
Führen im Einsatz – Tarnen des Einzelschützen  
Allgemein militärische Grundfertigkeiten – Abfassen verschiedener Meldungen  
Bewegungsarten im Gelände – Formen der Entfaltung  
Teilnehmende Soldaten: 40 - 80

Gde Bernried, Gde Hohenpeißenberg, Gde Huglfing, Gde Oberhausen, Gde Raisting,  
Gde Wessobrunn, Gde Wielenbach, Stadt Weilheim  
20.07.2020 (ca. 08:00 Uhr) – 21.07.2020 (ca. 16:00 Uhr)  
Fernmeldeübung – Erkunden von Aufbauplätzen  
Marsch mit Kfz  
Übungsunterbrechung: Täglich von ca. 16:30 Uhr – 07:30 Uhr  
Teilnehmende Fahrzeuge: 9 Radfahrzeuge

Gde Hohenpeißenberg, Gde Obersöchering, Gde Polling, Gde Wessobrunn, Markt  
Peiting, Markt Peiting, Stadt Weilheim, VG Huglfing, VG Rottenbuch  
28.07.2020 (ca. 09:00 Uhr) – 30.07.2020 (ca. 16:00 Uhr)  
Marschausbildung (12 Rad-Kfz), Beziehen und Sichern von Räumen im Rahmen der  
TrpFhr Ausbildung

**Hinweis:**  
Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegendebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Weilheim-Schongau.

Weilheim i.OB, den 07.07.2020

Öffentliche Sicherheit u. Ordnung  
Lipp Roland

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Kees & Nuscheler GmbH & Co. KG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage auf den Grundstücken Fl.Nr. 1029, 504/1, 505/1 und 506/1 der Gemarkung Schwabniederhofen; Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung nach dem UVPG (§§ 5, 7, 9 UVPG)**

Die Kees & Nuscheler GmbH & Co. KG, Sankt-Lorenz-Straße 8, 86972 Altenstadt hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage auf den Grundstücken Fl.Nr. 1029, 504/1, 505/1 und 506/1 der Gemarkung Schwabniederhofen beantragt.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat hierzu das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. Bundes-Immissionsschutzverordnung) durchgeführt.

Für das Vorhaben musste im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung (§ 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 und Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG) untersucht werden, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat hierzu die standortbezogene Vorprüfung durchgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. Hierbei ist in der ersten Stufe zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Sollte diese Prüfung ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht. Andernfalls müsste in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die Prüfung durch die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft ergab, dass hier keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Das Grundstück liegt außerhalb eines wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebietes. Weder Wasserschutz-, Heilquellenschutz- noch Hochwasserrisiko- oder Überschwemmungsgebiete werden von dem Vorhaben berührt. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann deshalb auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

Die Prüfung des Umweltingenieurs hat ergeben, dass bei dem Vorhaben aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vorliegen, weshalb auch aus Sicht des Technischen Umweltschutzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Da sich das Vorhaben auch in keinem Naturschutzgebiet (Nr. 2.3.2 Anlage 3 UVPG), Nationalpark (Nr. 2.3.3 Anlage 3 UVPG), Biosphärenreservat und Landschaftsschutzgebiet (Nr. 2.3.4 Anlage 3 UVPG), geschützten Landschaftsbestandteil (2.3.6 Anlage 3 UVPG), gesetzlich geschützten Biotop (Nr. 2.3.7 Anlage 3 UVPG) befindet, hat die Prüfung in der ersten Stufe ergeben, dass durch das Vorhaben keine schutzbedürftigen Gebiete betroffen sind und hierfür somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Die Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Die Belange des Umweltschutzes wurden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Weilheim, 02.07.2020  
Landratsamt Weilheim-Schongau  
Umweltschutzverwaltung

Wernberger

**Wasserrecht;  
Wasserversorgung Oberhausen**

**Anträge des Wasserbeschaffungsverbandes Oberhausen auf Erhöhung der bewilligten Grundwasserentnahme aus dem Brunnen II Oberhausen, Fl.Nr. 200/4, Gemarkung Oberhausen und auf Anpassung des Wasserschutzgebietes**

**Bekanntmachung**

Der Wasserbeschaffungsverband Oberhausen beabsichtigt künftig zur Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet Oberhausen nur noch den im Jahr 2010 errichteten Brunnen II zu nutzen. Die Wassergewinnungsanlage befindet sich ca. 200 bis 250 m südöstlich des Ortsrandes von Oberhausen auf Flur-Nr. 200/4 der Gemarkung Oberhausen.

Der Brunnen II Oberhausen (TK25 Nr. 8232; Rechtswert: 4435470, Hochwert: 5292950), Fl.Nr. 200/4 der Gemarkung Oberhausen wurde auf eine Tiefe von 10,20 m u. Geländeoberkante (GOK) ausgebaut. Bei einem Pumpversuch am 14./15.10.2010 wurde aus dem Brunnen bis zu 10,0 l/s entnommen. Der Ruhewasserspiegel lag zu Beginn des Versuches bei ca. 0,4 m u. GOK und senkte sich während des Pumpbetriebes mit 10 l/s um ca. 1,64 m auf 2,04 m u. GOK ab.

Der Brunnen ist entsprechend den anerkannten Regeln der Technik ausgebaut. Sowohl bakteriologisch als auch chemisch-physikalisch entspricht das Wasser den Anforderungen der Trinkwasserverordnung und der Eigenüberwachungsverordnung in der geltenden Fassung.

Nachdem die bisher erlaubte Entnahmemenge, genehmigt mit Bewilligung vom 24.06.2006, von 120.000 m³/a Grundwasser nicht mehr ausreicht, um den Wasserbedarf zu decken, wurde vom Wasserbeschaffungsverband Oberhausen eine erneute wasserrechtliche Gestattung zur Grundwasserentnahme aus dem Brunnen II Oberhausen auf Grundlage des zukünftigen Wasserbedarfs beantragt. Gleichzeitig wurde eine Anpassung des bestehenden Wasserschutzgebietes erforderlich, da festgestellt wurde, dass die Schutzzonen II und III für die Entnahmemenge nicht mehr ausreichend bemessen sind.

Der Wasserbeschaffungsverband Oberhausen hat nunmehr unter Vorlage der nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) erforderlichen Planunterlagen die erneute wasserrechtliche Gestattung in Form einer Bewilligung für die Entnahme folgender Wassermengen aus dem Brunnen II Oberhausen beantragt:

- Sekündlich bis zu max. 15 l/s
- max. Tagesentnahme: 600 m³/d
- max. Jahresentnahme: 170.000 m³/a

Gleichzeitig mit dem neuen Antrag auf Bewilligung zur Grundwasserentnahme wurde auf Grundlage einer aktuellen Einzugsgebietsermittlung unter Vorlage der entsprechenden Antrags- und Planunterlagen eine Anpassung des Wasserschutzgebietes für einen wirksamen Schutz des aus dem Brunnen geförderten Trinkwassers beantragt. Das beantragte Wasserschutzgebiet gliedert sich in eine weitere Schutzzone W III, eine engere Schutzzonen W II und einen Fassungsbereich W I und erstreckt sich über Teilbereiche der Gemarkungen Oberhausen und Huglfing. Durch die nötige Erweiterung der Schutzzonen II und III des Wasserschutzgebietes sind Teilbereiche der Gemarkungen Oberhausen und Huglfing betroffen, die nicht im bisherigen Wasserschutzgebiet liegen. Das Erteilen einer wasserrechtlichen Bewilligung sowie die Anpassung einer Wasserschutzgebietsverordnung bedürfen der vorherigen Durchführung eines förmlichen Verwaltungsverfahrens. Die Vorhaben des Wasserbeschaffungsverbandes Oberhausen sowie der nachstehende Entwurf der Schutzgebietsverordnung mit Anlage 1 „Lageplan“ des Wasserschutzgebietes für den Brunnen II Oberhausen im Gewinnungsgebiet südöstlich von Oberhausen, wird mit dem Hinweis darauf bekannt gemacht, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang der Vorhaben ergeben, sowie der nachstehend abgedruckte Entwurf der Schutzgebietsverordnung vom 27.07.2020 bis einschließlich 28.08.2020 im Rathaus der Gemeinde Oberhausen, Schulstraße 1, 82386 Oberhausen, im Rathaus der Gemeinde Huglfing, Hauptstraße 32, 82386 Huglfing und im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstraße 33 (II. Stock ZiNr. 217), 86956 Schongau, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt sind,
2. etwaige Einwendungen gegen die Vorhaben bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei einer der unter Ziffer 1 genannten Verwaltungen vorzubringen sind,
3. etwaige Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG zu dem Vorhaben bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei einer der unter Ziffer 1 genannten Verwaltungen vorzubringen sind,
4. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
5. die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und den Verordnungsentwurf, durch Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten nicht erstattet werden,
6. das Landratsamt Weilheim-Schongau die rechtzeitig gegen die Vorhaben erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, sowie die Stellungnahmen der Behörden mit dem Antragsteller, den Behörden sowie denjenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern wird,
7. ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann, wenn alle Beteiligten darauf verzichten,
8. Datum, Uhrzeit und Ort des Erörterungstermins zu gegebener Zeit bekannt gemacht werden,
9. bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
10. verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung über die Einwendungen unberücksichtigt bleiben können,
11. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

**Hinweis:**  
Diese Bekanntmachung samt Entwurf der Schutzgebietsverordnung mit Anlage 1 „Lageplan“ und den zu Grunde liegenden Antragsunterlagen kann auch im Internet unter <https://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Schongau, den 01.07.2020  
Landratsamt Weilheim-Schongau

gez.  
Jenny Faber

**-Entwurf-**

der Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Oberhausen und Huglfing im Landkreis Weilheim-Schongau für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Oberhausen, Landkreis Weilheim-Schongau vom ...

Das Landratsamt Weilheim-Schongau erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) in Verbindung mit Art. 63 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2019 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) und in Verbindung mit § 11 Nr. 4 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) folgende

**Verordnung**

**§ 1**

**Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Oberhausen wird in den Gemarkungen Oberhausen und Huglfing das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 - 7 erlassen. Durch diese Verordnung begünstigt ist der Wasserbeschaffungsverband Oberhausen, Eyacher Straße 67, 82386 Oberhausen, als Träger der öffentlichen Wasserversorgung.

**§ 2**

**Schutzgebiet**

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsgebiet (I), einer engeren Schutzzone (II) und einer weiteren Schutzzone (III).
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist der Lageplan im Maßstab 1 : 5000 maßgebend, der im Landratsamt Weilheim-Schongau sowie in den Rathäusern der Gemeinden Oberhausen und Huglfing niedergelegt ist; dieser kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsgebiet ist durch eine Umzäunung, die engeren Schutzzonen und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

**§ 3**

**Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen**

- (1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
<b>1.</b>	<b>bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)</b>		
1.1.	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Untertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2.	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig – mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und – sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	verboten
1.3.	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	–	verboten
1.4.	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe ausgenommen Maßnahmen zur Sicherung der Trinkwasserqualität	
1.5.	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
<b>2.</b>	<b>bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Nr. 1)</b>		
2.1.	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2.	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Nr. 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Nr. 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungskategorie 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4.	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
2.5.	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
<b>3.</b>	<b>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>		
3.1.	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	Nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist	verboten
3.2.	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3.	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten